Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle: Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 223. Montag, 25. September 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung über Kaffee.

Nachstehende Bekanntmachung des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 22. September 1916. 357 II B VI

Ministerium des Innern. 4604

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin, macht zufolge einer Verfügung des Kriegsernährungsamts bekannt, daß gemahlene Mischungen von geröstetem Kaffee mit Kaffee-Ersatzmitteln nur in 3 Sorten an den Verbraucher abgegeben werden dürfen und zwar

mit 50 % Kaffee zu einem Preis von höchstens 2,20 M. für das Pfund,
mit 25 % Kaffee zu einem Preis von höchstens 1,40 M. für das Pfund,
mit 10 % Kaffee zu einem Preis von höchstens 0,92 M. für das Pfund.

Andere Mischungsverhältnisse sind für gemahlene Mischungen von Kaffee und Ersatzmitteln nicht zulässig, soweit sie erst nach dem 25. September 1916 in den Handel gebracht werden. Wer Mischungen von Kaffee mit Kaffee-Ersatzmitteln verkauft, ist verpflichtet, auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben, wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten ist.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß sämtlichen Fabrikanten, welchen Rohstoffe zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln freigegeben oder geliefert werden, die vertragliche Verpflichtung auferlegt ist, Kaffee-Ersatzmittel-Mischungen ohne Kaffee nicht über 60 Pfg. für das Pfund für den Verbraucher in den Handel zu bringen. Ausgenommen sind nur Feigenkaffee und Kaffee-Essenz (Zuckerpräparat), deren Preiskontrolle den Preisprüfungsstellen unterliegt.

Verordnung über die Sammlung von Eicheln und Roßkastanien.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich allgemein an der Sammlung von Eicheln und Roßkastanien zu beteiligen und die Früchte an die von den Verwaltungsbehörden bekanntgegebenen Sammelstellen freiwillig abzuliefern. Die Eicheln und Roßkastanien werden zur Oel- und Futtermittelgewinnung im allgemeinen Interesse verwertet.

Die von den Gemeinden und von den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung nach der Verordnung vom 14. Juli 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 164 — für die Sammlung der Steinobstkerne errichteten Sammel- und Hauptsammelstellen sind von den zuständigen Verwaltungsbehörden mit der Sammlung von **Eicheln und Roßkastanien** zu beauftragen.

In den Schulen werden durch die Kinder Roßkastanien und **Eicheln gesammelt werden.** Die gesammelten Mengen können von den Schulleitern an die nächstgelegene Sammel- oder Hauptsammelstelle unmittelbar abgeliefert werden.

Soweit hierfür ein örtliches Bedürfnis besteht, **werden die Gemeindebehörden angewiesen,** die von den Schulen oder sonstigen Sammlern oder Sammelstellen zusammengetragenen Mengen entgegenzunehmen, zu größeren Posten zu vereinigen und an die Hauptsammelstellen abzuliefern. Die Ablieferung selbst hat tunlichst kostenlos zu geschehen; wenn erhebliche Transportkosten unvermeidlich sind, ist dies unter Beigabe von Belegen schriftlich bei der Sammelstelle, an die die Kerne abgeliefert worden sind, anzuzeigen. Ueber den Ersatz solcher Kosten bleibt Entschließung vorbehalten.

Kastanien und Eicheln sind allenthalben gesondert zu sammeln.

Von den Sammelstellen werden die gesammelten Mengen **gegen Bezahlung durch** bestimmte Firmen abgenommen werden, deren Name noch mitgeteilt wird.

Dresden, den 23. September 1916. 1508 b II B II

Ministerium des Innern. 4605

Verkehr mit Zucker betr.

Auf Anordnung der Reichszuckerstelle hat das Königliche Ministerium des Innern mit Verordnung vom 13. dieses Monats die Gültigkeit der für die Zeit vom 1. August 1916 bis 25. Oktober 1916 ausgegebenen Zuckerkarten über 5 Pfund (blau) und über 20 Pfund (braun) um 6 Tage verkürzt. Die Karten laufen somit bereits am 19. Oktober 1916 ab.

Zur Ausführung dieser Verordnung wird hiermit für das Gebiet des Kommunalverbandes Großenhain folgendes bestimmt:

1. Die Geschäftsinhaber dürfen die vom 9. bis 25. Oktober 1916 gültigen Abschnitte der 5-Pfund-Zuckerkarten nur mit 325 gr Zucker und dieselben Abschnitte der 20-Pfund-Zuckerkarten nur mit 1300 gr beliefern. Die Herabsetzung erstreckt sich nicht auf die über 25 Pfund lautenden Bezugsausweise, sowie auf sogleich voll belieferbare Karten, insbesondere also nicht auf Einmachzuckerkarten.
2. Die Inhaber von Zuckerkarten dürfen auf die vom 9. bis 25. Oktober 1916 gültigen Abschnitte nur die in Punkt 1 bezifferten Zuckermengen anfordern.
3. Auf die Zeit vom 20. Oktober 1916 ab erfolgt die Ausgabe neuer Zuckerkarten.
4. Zuwiderhandlungen unterfallen der Strafvorschrift in § 19 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. April 1916.

Großenhain, am 23. September 1916.

1561 d F II. Der Kommunalverband.

Bekanntmachung.

Wir geben hiermit bekannt, daß im Stadtbezirk Riesa für nachfolgende Lebensmittel Höchstpreise im Kleinhandel bestehen:

I. Fleisch- und Wurstwaren.

a. Schweinefleisch.

Frisches Fleisch und Fett:

Lende u. Schnitzel ohne Knochen	1 Pfd. M.	2,20
Kamm	„ „ „	1,90
Karree u. Kotelett	„ „ „	2,00
Bauch	„ „ „	1,70
Keule	„ „ „	1,90
Blatt	„ „ „	1,80
Speck	„ „ „	1,90
Schmeer	„ „ „	1,90
Kopf m. Fettbacke	„ „ „	1,35
„ ohne „	„ „ „	0,90
Dickbein	„ „ „	1,10
Spitzbein	„ „ „	0,50

Wurstwaren.

Beste hausschl. Blut- u. Leberwurst	M.	2,00	das Pfd.
Blut- u. Leberwurst-II.-Sorte	„	1,60	„ „
Zungenwurst	„	2,40	„ „
Preßkopf	„	1,80	„ „
Knoblauchwurst	„	1,70	„ „
Wurst zum Rohessen (Knack- u. Mettwurst)	„	2,40	„ „
Brühwürstchen aller Art (20 Stck. auf 1 Pfund in rohem Zustand) Stck.	„	0,08	
Sülze, beste Sorte	„	1,30	„ „
Gewiegtes Fleisch und Bratwurst	„	2,00	„ „
Schmeer und Schinkenfett ausgelassen	„	2,40	„ „
Wurstfett	„	1,60	„ „
Zervelat- und Salamiwurst, weich	„	2,80	„ „
„ „ „ hart, alte Bestände	„	3,00	„ „

Pökelfleisch.

Kamm	1 Pfd. M.	2,00
Karree	„ „ „	2,20
Bauch	„ „ „	1,70
Keule	„ „ „	2,10
Blatt	„ „ „	2,00
Speck	1 Pfd. M.	1,90
Dickbein	„ „ „	1,10
Spitzbein	„ „ „	0,50
Kopf	„ „ „	1,00

Geräuchertes Fleisch.

Kamm	1 Pfd. M.	2,10
Karree	„ „ „	2,30
Bauch	„ „ „	1,80
Bauch gekocht	„ „ „	2,00
Speck	„ „ „	2,20
Schinken von Blatt und Keule roh in jeder Zurichtung	„ „ „	2,40
Schinken gekocht im Ganzen	„ „ „	
Schinken roh Anschnitt	„ „ „	
Schinken gekocht	„ „ „	
Lachsschinken im Ganzen	„ „ „	
Lachsschinken im Anschnitt	„ „ „	3,40

b. Rindfleisch.

		Wertkl. 1	Wertkl. 2	Wertkl. 3
Kochfleisch	1 Pfd. M.	2,20	2,00	1,40
Lende	„ „ „	3,00	„ 2,80	„ 2,20
Bratfleisch ohne Knochen und Gew.	„ „ „	2,60	„ 2,40	„ 1,80
Flecke	„ „ „		„ 0,60	„ 0,60
Knochen	„ „ „	0,40	„ 0,40	„ 0,40

c. Kalbfleisch.

Schnitzel	1 Pfd. M.	2,20
Haxe	„ „ „	1,00
das übr. Fleisch	„ „ „	1,40
Lunge mit Herz	„ „ „	1,00
Gekröse	„ „ „	1,00
Gehirn ohne Kopf	„ „ „	1,50
Kopf mit Zunge ohne Gehirn	„ „ „	0,60

d. Hammelfleisch.

Rücken und Keule	1 Pfd. M.	2,70
das übrige Fleisch	„ „ „	2,30

II. Mehl, Brot und Kartoffeln.

Roggenmehl	1 Pfd. M.	0,18
Weizenmehl	„ „ „	0,23
Roggenbrot	„ kg „	0,31
Weizenbrot	50 Gramm „	0,03
Kartoffeln	1 Pfd. „	0,05½

III. Fische.

Süßwasserfische.

Karpfen	1 Pfd. M.	1,30
Schleie	„ „ „	1,50
Hechte	„ „ „	1,50
Bleien u. Brachsen von 1 kg und darüber	„	0,80
unter 1 kg	„	0,60
Plötzen und Rotaugen von ½ kg und darüber	„	0,70
unter ½ kg	„	0,50

Bei diesen Preisen wird beste Ware vorausgesetzt. Für Fische in totem Zustande ermäßigen sich die Preise um 20 vom Hundert.

IV. Butter, Milch und Marmelade.

a) Butter.

Gute Butter	1 Pfd. M.	2,55
„ „	½ „ „	1,28
abfallende Ware	1 „ „	1,90
„ „	½ „ „	0,95

b) Milch.

Vollmilch	1 l M.	0,24
Halbmilch	1 l „	0,20
Magermilch	„ „ „	0,12
Buttermilch	„ „ „	0,12

c) Marmelade.

	Sorte II	III	IV	V
beim Verkauf pfundw. ausgew. Ware	60 Pfg.	50 Pfg.	40 Pfg.	35 Pfg. d. Pfd.
beim Verkauf in ganzen Blecheimern oder sonstigen Gefäßen von über 10 kg bis einschl. 15 kg	50 „	40 „	32 „	28 „ „ „
von 5 kg bis einschl. 10 kg	53 „	43 „	35 „	31 „ „ „
unter 5 kg	60 „	50 „	38 „	33 „ „ „

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember vorigen Jahres gelten als:

Sorte I: Marmeladen, die aus einer Fruchtart hergestellt werden, mit Ausnahme von Apfelmarmeladen;

Sorte II: Marmeladen, die aus höchstens 4 Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter Sorte I fallen und nicht eine Apfeleinwage von mehr als der Hälfte der Gesamtmenge enthalten;

Sorte III: Reine Apfelmarmeladen sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter die Sorten I und II fallen und nicht eine Einwage von Fruchtrückständen von mehr als ein Viertel der Gesamtmenge enthalten;

Sorte IV: Marmeladen aus Früchten oder Fruchtrückständen ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte I bis III fallen **(Kunstmarmeladen);**

Sorte V: Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

Für Sorte I sind vorläufig keine Höchstpreise festgesetzt.

V. Buchweizen, Hirse und Gerstengraupen bez. Gerstengrütze.

geschälter Buchweizen	50	Pfg. für das Pfund
Buchweizenfuttergrütze	50	„ „ „ „
Buchweizenspeisegrütze, -gries oder -mehl	60	„ „ „ „
geschälte Hirse	47	„ „ „ „
polierte Hirse	50	„ „ „ „
Hirsegrütze, -gries oder -mehl	63	„ „ „ „
Gerstengraupen und Gerstengrütze	30	„ „ „ „

VI. Frisches Obst.

1. Pflaumen: a beim Verkaufe in Gewichtsmenge über 25 Pfd. bis 1 Ztr.	0,13	M. f. d. Pfd.	
b „ „ „ bis zu 25 Pfd.	0,15	„ „ „	
2. Fall- u. Preßäpfel	0,12	„ „ „	

VII. Käse.

a. Hartkäse.

1. Bester, gespeicherter, wenigstens 3 Monate alter Rundkäse nach